

GRAPHISCHE PRESSE

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN · CHEMIGRAPHEN · STEINLICHT · KUPFER · WACHSTUCH · U. TAPETENDRUCKER · UND VERWANDTEN BERUFE.

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zug.-Kat. No. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion:

Paul Barthel, Friedrichshagen-Berlin, Viktoriastraße 8.
Verlag: Otto Sillier, Berlin N. 28, Anklamerstr. 27. I.
Druck und Expedition: Conrad Müller, Scheidegasse.
Redaktionsschluss: Sonnabend.

Insertion.

Für die vierspaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pf., 1 ct. Wiederholung Rabatt. Für Vereinsmitglieder sowie Verinsanzenzen 15 Pf. pro Zeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Bekanntmachungen.

Zur Auskunftserteilung.

Bei jedem Stellungwechsel, auch nach dem Ausland, sind nach § 29, Abs. 1 des Statuts vorher Erkundigungen einzuziehen, sonst keine Unterstützung. Zu diesem Zwecke ist eine vorgedruckte Fragekarte zu benutzen, die von den Mitgliedschaftsvorständen zu beziehen ist. Die Auskunftserteiler sind angewiesen, nur solchen Kollegen Antwort zu geben, die diese Fragekarte verwendet haben.

Die Auskunftserteiler haben diese Anfragen mit den Auskunfts-karten sofort zu beantworten. Die Auskunfts-karte dient nur zur Auskunft und darf an andere nicht weitergegeben werden.

Die Unterstützungs-Auszahler haben alle statistischen Unterstützungen, gleichviel welcher Art, sofort in das Mitgliedsbuch einzutragen und ohne Vorlegung eines solchen sowie der Auskunfts- und der Reisekarte etc. keine Unterstützungen auszusahlen.

Es wird dringend darauf aufmerksam gemacht, daß die Auszahlung von Unterstützungen, Auskunfts-Erteilung, Arbeitsvermittlung usw. nur während der im Adressen-Verzeichnis angegebenen Zeit durch die dort verzeichneten Kollegen erfolgen darf. Alles Aufsuchen der betreffenden Verwaltungs-

mitglieder in den Geschäften ist unbedingt zu unterlassen.

Der Hauptvorstand.

Lohnbewegungen.

Halle a. S. In Firma Brügge & Würzbach wurde die Arbeitszeit für Lithographen von 8 Stunden 50 Minuten auf 8 1/2 Stunden und für Steindrucker von 9 Stunden 20 Minuten auf 9 Stunden verkürzt. Für Ueberstunden wurden 25 und 50 Proz. Zuschlag bewilligt und als Mindestlohn für Ausgelernte 19 Mk. — Feiertagsbezahlung bestand bereits.

An alle

Mitgliedschafts-Vorstände

sandten wir am 3. Oktober verschiedenes wichtige Material nebst Anweisungszirkular. Sollte diese Sendung in einer Zahlstelle nicht angekommen sein, so bitten wir zwecks sofortiger Nachlieferung um Mitteilung.

Der Hauptvorstand.

Gesperrt.

Stellungnahme in allen folgenden Firmen zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

Für Lithographen und Steindrucker:

Berlin. Der gegnerische Arbeitsnachweis bei S. Herrmann.

Firma Angerer (für Kupferdrucker).

Laub i. B. Hermann Pfaff.

Für Chemigraphen:

Berlin. Baudouin; Cleppin & Geldermann; Edm. Gaillard; Graphische Gesellschaft; W. Greve; Grützmaier; Paul Schahl; Illustrations-Zentrale; Thedran & Kraushaar.

Chemnitz. A. Jülich; Schulz; Köhler & Richter.

Dresden. Mittelbach; C. Schemmel.

Dresden u. Leipzig. Mejo & Markert.

Stuttgart. Gebr. Rößle.

Wernigerode i. H.

Im Ausland:

Belgien: Brüssel. I. L. Goffarth, (Lith. u. Steindr.). — Etablissements Généraux d'Imprimerie.
Verviers. (Lith. u. Steindr.).

Dänemark.

England: London. Firma Lowe & Brydone, Windmill street Tottenham, Court Road, London, (für Notendrucker.)

Frankreich: Lyon. (Kupferdr.)

Holland: Krommenie. Verwers Firnis- u. Metalldruckerei.

Haarlem. Firma Polygraph.

Rotterdam. »Modern«.

Nord-Amerika: Vereinigte Staaten und Kanada.

Oesterreich: Fiume. Union Typographia.

Innsbruck. Graphische Kunstanstalt Max Schammler.

Triest.

Tirol und Vorarlberg (wegen Tarifbewegung).

Schweiz. Genf. Excoffier.

Schweden: Arlöf. Firma Grafia.

Stockholm: Tapetendruckerei A.-O. C. A. Käbergs.

Tarifamt für Deutschlands Chemigr. u. Kupferdr.

In das Verzeichnis der tariffreien Anstalten sind nachzutragen die Firmen:

Franz Otto Schulz, Inhaber Hugo Stark, Chemnitz.

Chemnitz. Graphische Kunstanstalten

Wolf & Co., Chemnitz.
Berlin, den 1. Oktober 1908.
gez. Georg W. Büxenstein, Prinz.-Vors.
gez. Alb. Flehr, Geh.-Vors.

Inhalt.

Hauptblatt: Bekanntmachungen. — Arbeiterlohnkataster. — Rundschau. — Zeit und Streitfragen des Bürgerlichen Rechts, II. — Das Genossenschaftswesen. — Die Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung in Deutschland und England. — Der Parteitag in Nürnberg. — Vermischtes. — Anzeigen.

Beilage: Allgemeines: So wird's gemacht. Ortsberichte: Mügeln. — Der Lithograph: Lohnrückerei durch die »reelle« Privatlithographie. Noch einmal »Förderung der Kunst«. — Der Steindrucker: Das Platzen der Steine. — Die photomech. Fächer: Beschlüsse des Tarifausschusses der Chemigraphen. Aus den Sektionen: Leipzig (Lichtdr.). — Photograph. Mitarbeiter: Bekanntmachung. — Die Tapetenbranche: Aus den Sektionen: Berlin (Formst.). — Feuilleton: Die Lithographie als künstlerisches Ausdrucksmittel. Eingänge.

Arbeiterlohnkataster.

In No. 18 des »Deutschen Steindruckgewerbes« druckt der Skribifax des Schutzverbandes einige Stellen aus unserem Artikel über »Die Auskunftserteilung« (Gr. Pr. No. 38) nach, wobei er die Sätze, die den Wert unserer Auskunftskarte für die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Kollegen behandeln, in Sperrdruck wiedergibt. Er triumphiert sodann: »Es ist gewiß nicht sehr schlaun, dem Gegner seine Taktik zu verraten«, trotzdem wir nämlich gar nichts zu verraten hatten. Denn von unserer Seite wurde nie ein Hehl daraus gemacht, welche Bedeutung wir der Auskunftskarte beimessen (weshalb wir ja auch unsere Kollegen fortgesetzt an die Pflicht der Auskunftseinholung vor Annahme einer Stellung mahnten!) und der Wert unserer Auskunftserteilung wurde nicht nur in jüngster Zeit auf dem Formstecher-Verbandstage, sondern auch auf unseren Generalversammlungen, auf dem internationalen Kongress in Kopenhagen usw. stets in aller Öffentlichkeit hervorgehoben. Daß der Schutzverbandschreiber unsere Protokolle so schlecht gelesen

hat, daß ihm die Äußerungen in unserem Artikel jetzt wie eine Offenbarung erscheinen, konnten wir nicht wissen. Wir haben ihn also immer noch für klüger eingeschätzt und geglaubt, er sei seinem Fach weit mehr gewachsen, als er es tatsächlich ist. Aber er scheint selbst geföhlt zu haben, welches Zeugnis der Unwissenheit über Dinge, die zu verschweigen wir niemals Ursache hatten, er sich durch den zitierten Satz schrieb, weshalb er durch die Worte: »indessen wußten wir schon lange, wohin das System der Auskunftserteilung führen soll«, wenigstens so tut, als wenn er das ahne, was er schon lange wissen mußte, wenn er seinen Posten als Schutzverbandssöldling zur Zufriedenheit seiner Brotgeber ausfüllen wollte.

Doch das nur nebenbei. Die Hauptsache ist, daß wir durch unseren Artikel den Schutzverband aus seiner Reserve gelockt und seinen Redakteur veranlaßt haben, »dem Gegner seine Taktik zu verraten«. Der Herr läßt sich nämlich über die geplanten Maßnahmen des Schutzverbandes gegen die Wirkungen unserer Auskunftserteilung in wenig vorsichtiger und nicht sehr schlaun Weise wie folgt vernehmen:

»Unseren Mitgliedern in denjenigen Städten, in denen wir zunächst einen Versuch mit Gegenmaßnahmen durch Errichtung eines Arbeiterlohnkatasters zu machen gedanken, weisen wir nochmals dringend auf die Notwendigkeit hin, alle von uns gegebenen und noch zu gebenden Instruktionen auf das peinlichste zu befolgen. Nur wenn unsere Instruktionen ganz genau beobachtet werden, wird es uns gelingen, unseren Gegenmaßnahmen gegenüber der gewerkschaftlichen Taktik zum vollen Erfolg zu verhelfen. Es läßt sich nicht leugnen, daß namentlich für größere Firmen ein gehöriges Quantum Arbeit geleistet werden muß, allein

es ist zu bedenken, daß die aufgewendete Mühe sich mehr als wie bezahlt macht und daß die Geschäftsstelle alles tun wird, den Mitgliedern des Schutzverbandes die Arbeit möglichst zu erleichtern. Eine einwandfreie, auf einheitlicher Methode aufgebaute Lohnstatistik ist von der allergrößten Wichtigkeit für einen Arbeitgeberverband. Ist erst einmal eine Grundlage für diese Lohnstatistik geschaffen, dann wird es leicht sein, diese nach jeder Richtung hin auszubauen. Zugleich liefern wir einen überaus wertvollen Beitrag zur Produktionsstatistik und sind allzeit in der Lage, tendenziös gefärbte gewerkschaftliche Berichte über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in unserem Gewerbe zu widerlegen.«

Das könnte natürlich niemandem angenehmer sein als uns. Es sollte uns sehr freuen, wenn durch diesen »Arbeiterlohnkataster« und durch diese »nach einheitlicher Methode aufgebaute Lohnstatistik« die Löhne so in die Höhe getrieben würden, daß der Schutzverband Durchschnittslöhne von 40 und 50 Mk., die er bisher der Öffentlichkeit vorflunkerte, tatsächlich nachweisen kann. Denn das soll doch wohl der Zweck der schönen Einrichtung sein? Oder täuschen wir uns? — Doch der Artikel plaudert noch folgende Einzelheiten aus:

»Der Ausschuß des Schutzverbandes hat sich wiederholt mit dieser Frage beschäftigt. Bezüglich der praktischen Durchführung des Gedankens können verschiedene Systeme zur Anwendung kommen. Es ist zurzeit noch nicht beabsichtigt, sich auf eines der verschiedenen in Betracht kommenden Systeme festzulegen. Wie schon erwähnt, sind zunächst einige größere Druckstädte ausgewählt worden, die für den ersten Versuch in Betracht kommen. Es wird sich dann zeigen, welches System das beste sein wird. Der ganze Apparat wird etwas

komplizierter Natur sein müssen, wenn wirklich der beabsichtigte Erfolg erreicht werden soll.

Welches ist nun der beabsichtigte Erfolg? Darüber gibt der Schluß des Artikels mit aller wissenschaftlichen Deutlichkeit Auskunft:

«Wir können den Mitgliedern des Schutzverbandes daher nur in ihrem eigenen Interesse immer wieder raten, alle Instruktionen bis in die kleinsten Details zu befolgen. Erst dann wird es möglich sein, die Pläne unseres Gegners wirksam zu durchkreuzen. Die Gewerkschaftler sind schlaue Taktiker, die es verstehen, den jeweiligen Verhältnissen ihre Taktik anzupassen. Die niedergehende Konjunktur hat die Gewerkschaften daran gehindert, Streiks von größerem Umfange zu inszenieren. So kehrt neuerdings in der gewerkschaftlichen Streikstatistik die ständige Rubrik »Friedliche Lohnbewegungen« wieder, zu dem auch das System der Auskunfterteilung mancherlei beigetragen hat.»

Also die »Pläne unseres Gegners« sollen wirksam durchkreuzt werden! Was plant aber der Gegner des Schutzverbandes, d. h. unsere Organisation? Wir wollen die beruflichen Verhältnisse so heben, daß der Schutzverband es nicht mehr nötig hat, in der Öffentlichkeit falsche Angaben über »Wochenlöhne von 40 bis 50 Mk.« zu machen, die »für wirklich gute Kräfte fast zur Regel geworden« seien. Diese Pläne werden zu erfüllen versucht durch »friedliche Lohnbewegungen«, d. h. also durch Verhandlungen mit den in Frage kommenden Unternehmern. Denn wir führen den Kampf nicht um des Kampfes willen, sondern benutzen ihn nur, wenn alle Bemühungen zur friedlichen Beilegung von Differenzen erfolglos waren, als äußerstes Mittel, um wenigstens die schlechtesten Verhältnisse auszumeren und der Gehilfenschaft ein einigermaßen menschenwürdiges Dasein zu sichern. Aber gerade der Kampf gegen derartige »friedliche Lohnbewegungen« wird, wie aus den Schlußsätzen des Artikels im Unternehmernorgan hervorgeht, vom Schutzverband beabsichtigt, wobei ihm der Arbeiterlohnkataster als Mittel dienen soll.

So wäre also unsere vorhin geäußerte Annahme über den Zweck dieser schönen Einrichtung wirklich eine Täuschung gewesen? — Hat jemand etwas anderes geglaubt? Der Schutzverband, der »rückständige Berufsverhältnisse nicht schützen will«, zeigt jedem, der es noch nicht wissen sollte, durch sein neues Plänzchen klar und deutlich, daß er auch mit diesem schönen Programm der Öffentlichkeit einen gewaltigen Bären aufgebunden hat. Er scheint überhaupt das Pech zu haben, daß ihm Beweise dafür, wie er zu flunkern versteht, leichter gelingen wie Beweise dafür, daß er die Wahrheit sagte. Aber über den wahren Charakter des Schutzverbandes bestand ja in der Gehilfenschaft niemals ein Zweifel, und sogar den lieben Gelben, die auf Kosten der Allgemeinheit im Trüben fischen wollten, gehen nach und nach, wie zahlreiche Fälle beweisen, die Augen auf über die Bärendienste, die der Schutzverband seinen Schützlingen leistet. Auch sie machen langsam an eigenen Leibe die Erfahrung, daß der Schutzverband nichts anderes ist als der Schutz- und Schirmherr der rückständigsten Verhältnisse im Beruf, wobei sie ihm als Prätorianergarde dienen. Daß sie diese unwürdige Rolle, nachdem sie sie erkannt haben, auch abzuschütteln verstehen, beweisen die Vorgänge bei Kluge in Leipzig.

Unsere Aufgabe muß es sein, durch regste Werbe- und Aufklärungsarbeit auch den letzten Kollegen, der unseren Reihen noch fernsteht, für unsere Sache zu gewinnen und unsere Scharen immer enger zusammen zu fassen zu einer festen, geschlossenen Einheit. Dadurch wird es uns möglich sein, allen gegen unsere Interessen gerichteten Plänen des Schutzverbandes ein Paroli zu bieten. Sein Skribifax ist so unvorsichtig und so wenig schlaue gewesen, uns einen Blick in die Karten des Gegners zu ermöglichen. Wir freuen uns aufrichtig, daß er uns den Plan des Arbeiterlohnkatasters verraten hat. Dafür versprechen wir ihm, uns zu bemühen, ihn in seiner Annahme,

daß die Gewerkschaftler schlaue Taktiker seien, »die es verstehen, den jeweiligen Verhältnissen ihre Taktik anzupassen«, nicht zu enttäuschen. Wir werden tatsächlich unsere Taktik nach den Plänen des Schutzverbandes einzurichten verstehen, ohne jedoch so dumm zu sein, dem Schutzverband unsere Gegenmaßnahmen auf die neugierige Nase zu binden.

Druckfehler-Berichtigung. Im Leitartikel der vorigen Nummer muß es im letzten Absatz, Zeile 7 von unten, statt »Beteiligung« heißen: »Benachteiligung«.

Rundschau.

Arbeiterisiko. Schwer verunglückt ist am 1. Oktober in der Firma vorm. Etzold & Kiebling in Crimmitschau der 18jährige Steindruckerlehrling Teichert. Der bedauernswerte junge Mann glitt beim Bedienen einer großen Schnelldruckpresse aus, bekam das Uebergewicht und stürzte in die Maschine, die ihm beide Beine zermalmt und den Brustkorb eindrückte.

Die Firma Albrecht & Meister in Berlin, die in diesen Tagen ein neues großes Fabrikgrundstück bezieht, ergab nach der in der Aufsichtsratsitzung vom 29. September vorgelegten Bilanz nach Abschreibungen in der Höhe von 300000 Mark einen Reingewinn von 290000 Mk., inkl. des letztjährigen Vortrags von 80000 Mark. Voriges Jahr betrug der Reingewinn 135000 Mark bei 31000 Mark Vortrag. Es soll für dieses Jahr eine Dividende von 5 Proz. verteilt werden, gegen 4 Proz. im Vorjahr. 177000 Mk. wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsgang soll auch im laufenden Jahre günstig sein.

Eine kleine Erleichterung im Drucksachenverkehr trat am 1. Oktober insofern in Kraft, als bei offenen Karten, die gegen die Drucksachentaxe befördert werden, auf dem linken Teile der Vorderseite Angaben jeder Art angebracht werden können. Doch müssen diese Angaben ebenfalls gedruckt oder durch ein sonstiges Vertriebsverfahren hergestellt sein.

Vom Arbeitskammer-Gesetz-Entwurf. Bekanntlich ist die Arbeitskammer-Vorlage am 4. Febr. d. J. dem Bundesrat zugegangen und von ihm einem besonderen Ausschuss zur weiteren Beratung, Ausarbeitung und Ergänzung überwiesen worden. Wie nun gemeldet wird, soll die Vorlage von dem Ausschuss einer durchgreifenden Aenderung unterworfen worden sein. Die Anlehnung an Berufsgenossenschaften dürfte in Wegfall kommen, der Wahlmodus für Arbeitervertreter geändert werden. Dagegen bleiben die paritätisch angeordneten Arbeitskammern und das Berufsprinzip für die Bildung der Kammern bestehen. Da die Vorarbeiten zur Umänderung der Vorlage sehr umfangreich sind, dürfte die Erledigung durch den Bundesrat und die Einbringung in den Reichstag erst gegen Weihnachten erfolgen.

Zeit- und Streitfragen des Bürgerlichen Rechtes.

Von M. Gildenberg.

II. Der Ehestand.

In dem letzten Artikel ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres in den Ehestand treten kann. Von dieser Vorschrift kann, wie noch hinzugefügt werden soll, auch Befreiung bewilligt werden. Da ein junger Mann schon mit 18 Jahren vom Amtsgerichte für volljährig erklärt werden kann, so hat das Kammergericht bereits einen Grund für die Volljährigkeitserklärung in dem Umstande gefunden, daß dadurch dem Minderjährigen die Möglichkeit gewährt wird, durch alsbaldige Eingehung der Ehe die uneheliche Mutter seines Kindes wieder zu Ehren zu bringen und das Kind so bald wie möglich zu legitimieren. Vor dem 18. Jahre kann aber ein Mann überhaupt nicht heiraten, dagegen kann Frauen vor dem vorgeschriebenen Alter, 16 Jahre, Befreiung erteilt werden. Die Befreiung ist insbesondere für solche Fälle von Bedeutung, in denen die Umstände es wünschenswert erscheinen lassen, einen begangenen Fehltritt durch Eingehung der Ehe zu verdecken. Die Bewilligung der Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der die Befreiung Nachsuchende angehört.

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbblütigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie. Eine Ehe darf ferner nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Wer einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, so lange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht. Eine Ehe darf endlich nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der

geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Von dieser Vorschrift kann Befreiung erteilt werden. Die Bewilligung steht demjenigen Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann ebenfalls Befreiung erteilt werden, und zwar von demjenigen Bundesstaate, dem die Frau angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Im Falle der Wiederverheiratung muß der Vater oder die Mutter eines ehelichen, minderjährigen Kindes sich vorher mit dem Kind auseinandersetzen. Zu diesem Zwecke hat er ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Amtsgericht einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Erteilung eines Auseinandersetzungsscheines zu beantragen. Die Eheschließung von Ausländern ist in den meisten deutschen Bundesstaaten insofern gewissen Beschränkungen unterworfen, als von ihnen ein sogenanntes Ehebüchleinzeugnis verlangt wird. Nach dem bayerischen Reservatrechte müssen die Bayern ebenfalls ein Verehelichungszeugnis beibringen. Die Kosten derartiger Zeugnisse betragen manchmal bis zu 50 Mk. und darüber, so daß dem Ausländer wie dem Bayern vor der Verheiratung die Erwerbung der Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, in welchem er sich aufhält, zu empfehlen ist.

Die Ehe wird nach vorausgegangenem Aufgebote, welches nur unterbleiben darf, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Ist diese Form nicht beobachtet worden, dann ist die Ehe nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich in Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand; wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung noch mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte; wenn sie verbotswidrig zwischen Verwandten oder Verschwägerten geschlossen worden ist; ebenso, wenn sie wegen Ehebruchs verboten war. Wird nachträglich Befreiung vom Eheverbot erteilt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Dasselbe ist der Fall, wenn der Ehegatte beim Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit usw. die Ehe bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist; ferner von dem Ehegatten, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen. Als Eigenschaften, die hier die Anfechtungsklage begründen, können nach einer Reichsgerichtsentscheidung *sittlicher Makel, ein übler Ruf* aus der Zeit vor der Eheschließung in Betracht kommen, desgleichen *mangelnde Jungfernschaft* oder *zur Stellung unter sittenpolizeilicher Kontrolle führender Lebenswandel*, ebenso *Päderastie*, auch wenn bereits strafrechtliche Verjährung eingetreten ist. *Ansteckende Krankheiten, Unfähigkeit der Bewohnung, Unfruchtbarkeit der Frau* sind ebenfalls Anfechtungsgründe. Eine Ehe kann noch angefochten werden von dem Ehegatten, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat. Auf Grund einer Täuschung über die *Vermögensverhältnisse* findet die Anfechtung nicht statt. Nach einer Reichsgerichtsentscheidung kann in dem bloßen Verschweigen einer früheren geschlechtlichen Verirrung eine »Täuschung«, nämlich eine auf Täuschung des anderen Teiles abzielende Handlungsweise, wie das Gesetz sie fordert, nicht gefunden werden. Eine Ehe kann schließlich noch angefochten werden von dem Ehegatten, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt ist. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten erfolgen, und zwar mittels Erhebung der Anfechtungsklage.

Eine *Doppelhehe* kann niemand eingehen. Nur in einem Fall ist die Wiederverheiratung eines Ehegatten zulässig, dessen Gatte für tot erklärt worden ist.

Was nun die *Wirkungen der Ehe* im allgemeinen betrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind. Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechts dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts kann die Klage auf Herstellung des ehe-

lichen Lebens nicht bloß zur Beseitigung eines räumlichen Getrenntlebens, sondern in der Regel wegen jeder Verletzung der aus dem persönlichen Verhältnisse der Ehegatten sich ergebenden Pflichten, und zwar zum Zweck der Herbeiführung eines dem Wesen der Ehe entsprechenden Verhaltens des anderen Teiles, erhoben werden. Danach kann, wenn z. B. eine Ehefrau wegen ihres Gesundheitszustandes die häusliche Gemeinschaft nicht fortzusetzen vermag, unter Umständen das Verlangen des Ehemannes, daß sich die Frau in eine Heilanstalt begeben, wohl gerechtfertigt sein.

Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung. Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechts darstellt. Hierzu gehören alle Fragen des täglichen Lebens, insbesondere die Frage, wie das gemeinschaftliche Leben einzurichten und welche Aufwendungen dafür zu machen sind. Besonders hervorgehoben sind der Wohnort, d. h. der tatsächliche Aufenthaltsort, und die Wohnung. Nach einer Reichsgerichtsentscheidung kann eine Anordnung des Mannes der Frau gegenüber in bezug auf das gemeinschaftliche Kind sich als Mißbrauch des Rechts darstellen, wenn sie nämlich getroffen ist, um nicht für das Kind zu sorgen, sondern um einen unberechtigten Zwang auf die Frau, die die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit Grund verweigert, auszuüben. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes, sie ist berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Weiter ist sie zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Was die Frau durch ihre Tätigkeit im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes erwirbt, gehört dem Manne; dagegen fällt der Erwerb aus einer selbständigen Tätigkeit der Frau der Frau zu.

Ein für die Ehegatten besonders wichtiger Paragraph ist der § 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau behandelt. Hiernach ist die Frau berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt. In den häuslichen Wirkungskreis fallen alle regelmäßig für die Führung des gemeinschaftlichen Haushalts im gewöhnlichen Laufe der Dinge erforderlichen Geschäfte. Es gehört dahin z. B. regelmäßig auch die Beschaffung der Kleidungsstücke, die für die Frau und die gemeinschaftlichen, in der häuslichen Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder erforderlich sind. Das Mieten einer Wohnung wird regelmäßig nicht zu dem häuslichen Wirkungskreis der Frau zu rechnen sein. Gleiches gilt von der Anschaffung des Mobiliars und des Hausrats; dagegen wird die Anschaffung einzelner Stücke, insbesondere die Ergänzung für abgenutzte Stücke, in den Wirkungskreis der Frau fallen. Der Mann hat das Recht, die Schlüsselgewalt der Frau zu beschränken oder auszuschließen. Die Beschränkung resp. Ausschließung muß ins Güterregister des Amtsgerichts eingetragen werden. Die Frau kann sich hiergegen beschwerdeführend an das Amtsgericht wenden.

Die Frau hat das Recht, sich einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung zu verpflichten, z. B. Stellung als Gefinde usw. anzunehmen. Sofern dadurch die ehelichen Interessen beeinträchtigt werden, kann der Mann mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts das Rechtsverhältnis kündigunglos aufheben. Bezüglich der Unterhaltungspflicht ist darauf hinzuweisen, daß der Mann nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit der Frau Unterhalt zu gewähren hat. Die selbe Verpflichtung besteht für die Frau, wenn der Mann außerstande ist, sich selbst zu ernähren.

Leben die Ehegatten getrennt, so ist, so lange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Mann hat der Frau auch die zur Führung eines getrennten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind, oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden. Während des Scheidungsprozesses kann der Anspruch auf Unterhaltungsgewährung nicht nur im Wege der einstweiligen Verfügung, sondern auch durch ordentliche Klage geltend gemacht werden. Mit der Unterhaltungspflicht selbst wird sich der nächste Artikel befassen.

Das Genossenschaftswesen.

Von G. C.

Aus der Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens hebt sich immer stärker die Form der genossenschaftlichen Organisation hervor. Mehr und mehr erfassen die National- und Sozialökonomien deren Bedeutung für die künftige Gestaltung unseres Wirtschaftslebens. Allmählich dringt diese Bedeutung

auch in die verschiedenen Schichten, in die breiteren Massen der Bevölkerung; aber noch lange nicht in dem Maße, als es die Genossenschaftsbewegung in ihrer Gesamtheit heute schon verdient. Wenige Zahlen über den Umfang der Genossenschaftsbewegung in den Kulturländern Europas und in den Vereinigten Staaten erweisen die Tatsache eines gesunden volkswirtschaftlichen Prinzips, das dem Genossenschaftswesen innewohnt und ihm seine Bedeutung für heute und für die Wirtschaftsentwicklung der Zukunft in noch höherem Maße sichert. Der französische Nationalökonom Professor Maurice Bourguin hat in seinem Werke: »Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung« (Verlag von J. C. B. Mohr, Tübingen 1906) festgestellt, daß die Genossenschaften aller Art, also einschließlich der Konsumvereine, in den Kulturländern Europas und in den Vereinigten Staaten ca. 100.000 Vereine mit 17¹/₂ Millionen Mitgliedern umfassen, von denen auf Deutschland allein 25.000 Vereine mit 4¹/₂ Millionen Mitgliedern entfallen. Schon die Größe dieser Organisationsziffer, aber auch die internationale Verbreitung des Genossenschaftswesens läßt seine immense Bedeutung erkennen. Denn da alle Genossenschaften einem wirtschaftlichen Zwecke dienen: den Produktionsprozeß wie die Güterverteilung (Distribution) und den Geldverkehr (Kreditwesen) unter Herabsetzung der Unkosten auf das geringstmögliche Maß zu verbilligen und zu vereinfachen (Ausschaltung des Zwischenhandels), und da dieser Zweck auch offensichtlich erreicht wird — sonst wäre ja die natürliche Existenzbedingung der Genossenschaften verneint und damit ihre Vorwärtsentwicklung unmöglich —, so läßt sich aus diesem Umfange der Genossenschaftsbewegung auch ihre wirtschaftliche Kraft und Bedeutung ermessen, die nicht letzten Endes darin unterschieden und ob gewollt oder ungewollt, rein sozialistische Tendenzen atmet. Eine Tatsache, die heutzutage glücklicherweise nicht mehr lange nachgewiesen zu werden braucht, weil sie für jeden offensichtlich ist, der sich einigermaßen mit dem Kern des Sozialismus einerseits und mit dem Wesen der Genossenschaften andererseits vertraut gemacht hat. So reißt denn auch Bourguin die Genossenschaften ohne weiteres unter »die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwicklung« ein. Weiter auf die Allgemeinheit des Genossenschaftswesens oder auf seine verschiedenen Arten jetzt einzugehen, ist nicht Aufgabe dieses Artikels, dessen Einleitung nur eine kurze Skizzierung des Standes der Genossenschaftsbewegung im allgemeinen und ihrer wirtschaftlichen Tendenzen geben wollte.

Unter den Genossenschaften, die in erster Linie für die Arbeiterklasse von Wichtigkeit sind, ragen die Konsumvereine hervor. Hier ist die Arbeiterklasse der Kern der Bewegung; es ist aber zugleich als Wesenheit dieser Genossenschaftsart festzustellen, daß sie trotzdem keine Klassenorganisation darstellt, wie z. B. unsere Gewerkschaften. Der vorläufige Endzweck aller Genossenschaften und auch der Konsumvereine ist ein möglichst hoher wirtschaftlicher Nutzeffekt, der je nach der Anteilnahme der Gesamtheit der Bevölkerung sozial und kulturell umgewertet wird, bzw. sich selbst unwertet. Daß dieser wirtschaftliche Nutzeffekt am leichtesten und sichersten da erreicht wird, wo die Konsumvereine ohne Behinderung ihrer zahlreichen Gegner, ohne behördliche Eingriffe usw. die verschiedensten Bevölkerungsschichten umfassen, liegt in der Natur des wirtschaftlichen Aufbaues unserer gesellschaftlichen Verhältnisse. Die konsumkräftigeren Schichten der Gesellschaft — Beamtenstand, Lehrer, Handwerker, der technisch-industrielle Mittelstand — bilden mit den Arbeitern die wirksamste Mitglieder-mischung eines Konsumvereins zur Erreichung eines möglichst hohen wirtschaftlichen Nutzeffekts. Die Erreichung solcher wirtschaftlicher Erfolge mit und für die Gesamtheit entspricht außerdem dem Wesen des Sozialismus, der keine Klassenunterschiede mehr kennt und insofern ist ein Konsumverein, als Organismus der Konsumenten zur Warenverteilung, eine Art Mikrokosmos des Sozialismus auf dem eben bezeichneten Gebiete.

Die Bedeutung des Zusammenschlusses der Konsumenten beruht auf einer ganz interessanten Umwertung der Werte: Die Konsumkraft von Hunderttausenden, nein, Millionen von Arbeitern usw. entwickelt und konstituiert sich als Kapitalkraft der organisierten Konsumenten, und von da zur Produktivkraft, deren Grundlage immer wieder die Konsumkraft der organisierten Massen bilden. Auch die Regelung der Produktion gehört zu dieser Umwertung der Werte, die also auf eine organische, systematische — aber nicht schablonenhafte — Entwicklung weiter Gebiete unseres Wirtschaftslebens hinweist. Daß damit die Politik der Arbeiterklasse aufs engste verknüpft ist, ergibt sich aus der Perspektive, daß eine demokratische Staatsverwaltung diese Entwicklung der Volkswirtschaft nach allen Richtungen zu fördern hätte, so wie sie heute durch die politisch und wirtschaftlich reaktionäre Staatsverwaltung auf jede Weise zu hemmen, versucht wird. Dabei kann und soll eine derartige Wirtschaftsbewegung in sich selbständig und politisch und religiös neutral bleiben — nicht etwa lediglich um praktischer Ansichtspunkte willen — sondern eben weil es eine Wirtschaftsbewegung der Gesamtheit und nicht einer Klasse ist bzw. sein soll, um den höchsten wirtschaftlichen und

damit sozialen oder kulturellen Effekt zu erreichen. Zunächst mögen ein paar Zahlen die wirtschaftliche Bedeutung der Konsumvereine, die Konsumkraft der Massen als kapital- und produktivkräftigen Wertfaktor des Wirtschaftslebens beleuchten. Die Gesamtzahl der deutschen Konsumvereine mit 2150 und einer Mitgliederzahl von 2¹/₂ Millionen bezeichnet ihren heutigen Stand. Der Jahresumsatz bezieht sich auf über 300 Millionen Mark, der Reingewinn auf 28—30 Millionen. Ist schon diese Tatsache der Ersparnis von jährlich ca. 30 Millionen Mark Händlergewinn für die Taschen der Konsumenten höchst lehrreich für die Bedeutung der konsumgenossenschaftlichen Organisation, so ist noch viel wichtiger die Umwertung der Konsumkraft in Kapitalkraft, wie sie sich aus einer Gegenüberstellung des Betriebskapitals und des Reingewinns der Konsumvereine ergibt. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine hatte im Jahre 1906 bei rund 800.000 Mitgliedern ein eigenes Betriebskapital von 25.311.783 Mark (Grundbesitz nicht in Betracht gezogen) und erzielte einen Reingewinn von 19.370.284 Mark. Dem (Crigerschen) Allgemeinen Verband der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften gehören 285 Vereine mit ca. 250.000 Mitgliedern an, die bei einem eigenen Betriebskapital von 7 Millionen Mark einen Reingewinn von nahezu 7 Millionen erzielten. Die Vereine beider Verbände zusammen (rund 1200 mit über 1 Million Mitglieder) besaßen also ein eigenes Betriebskapital von 36¹/₂ Millionen Mark und erzielten einen Reingewinn von über 26¹/₂ Millionen Mark. Das eigene Betriebskapital wurde mit über 73 pCt. verzinst. Man sieht, welch' werbendes Kapital in der Konsumkraft der Massen liegt und noch lange nicht ist es auch nur annähernd ausgenutzt.

Daß sich der wirtschaftliche Nutzeffekt des deutschen Konsumvereinswesens noch um mindestens das Zehnfache steigern ließe, zeigt die muster-gültige Entwicklung des englischen Konsumvereinswesens, das bei 2000 Vereinen und 2¹/₂ Millionen Mitgliedern einen ungefähren Jahresumsatz von 2500 Millionen Mark (2¹/₂ Milliarde) und einen Reingewinn von 240—250 Millionen erzielt neben einer fortgesetzten Steigerung des Betriebskapitals und der Reserven, des Produktions-, Hausbau- und sozialen Wohltätigkeits- und Nollfonds.

Aus allen diesen Tatsachen hebt sich wirkungsvoll und klar die Perspektive hervor, daß die Genossenschaftsart der Konsumvereine in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung nicht nur als ein Wertfaktor des Handels, sondern auf dieser Grundlage auch als ein Produktionsfaktor für weite Tätigkeitsgebiete des Wirtschaftslebens, außerdem als ein Widerstandsfaktor gegen die preistreibenden Tendenzen von Trusts und Kartellen, insgesamt als ein wichtiger Kulturfaktor, mit Allgemeinwirkung wie unsere Gewerkschaften, anzusprechen ist. Ueber ihre besondere Bedeutung für die Arbeiterklasse kann kein Zweifel bestehen, wie in späteren Darlegungen noch des näheren gezeigt werden wird.

Die Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung in Deutschland und England.

Von C. Berger.

Die britische Handelskammer hat vor einiger Zeit das Resultat einer sehr interessanten Arbeit veröffentlicht, welche einen Vergleich der Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung in den einzelnen Industriestaaten zum Ziele hatte. Der erste Teil dieser Veröffentlichung umfaßt Deutschland und England und zwar wurden darin die hervorragenden Industrien sowie Klein- und Großstädte, wie Aschaffenburg bzw. Berlin, zum Vergleiche mit ähnlichen Städten und den gleichen Gewerben Englands herangezogen.

Die Daten umfassen sowohl die Wohnverhältnisse als auch die Löhne und die Arbeitszeit der Werte produzierenden Bevölkerung beider Staaten, so daß damit ein einigermaßen klares Bild über die Lebenshaltung derselben geschaffen wurde. Die Ernährungs- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in Deutschland sind demzufolge weit ungünstiger gestaltet, als die ihrer englischen Kameraden.

Schon bei der Untersuchung der Wohnverhältnisse ergab sich, daß dieselben auch darin verschieden sind, daß die Arbeiter in Deutschland fast zur Gänze in großen Zinshäusern wohnen, wogegen in England das Wohnen in kleinen »Einzelhäusern« überwiegt. Eine typische Arbeiterwohnung in Deutschland besteht meist aus 2 oder höchstens 3 Räumen; in England hingegen haben Häuser mit 4 oder 5 Räumen als Arbeiterwohnungen das Uebergewicht. Die Wohnungen in Deutschland werden aber im allgemeinen als geräumiger erkannt.

Ein Vergleich der Mietzinse in beiden Ländern ergibt, daß sich dieselben so ziemlich auf gleicher Höhe bewegen, doch stellt sich die Miete der Arbeiter im Deutschen Reiche durch Extrasteuern, die in England wegfallen, gegenüber den englischen wie 123:100. Die Miete betrug nämlich ohne Nebenabgaben pro Woche:

	in England:	in Deutschland:
2 Räume	3 sh—3 sh 6 d	2 sh 8 d—3 sh 6 d
3 „	3 sh 9 d—4 sh 6 d	3 sh 6 d—4 sh 9 d
4 „	4 sh 6 d—5 sh 6 d	4 sh 3 d—6 sh

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei Gegenüberstellung der Lebensmittelpreise. Bei gleichen Quantitäten und Qualitäten bezahlt der Arbeiter in Deutschland um 20-40% höhere Preise wie der englische. Die Verhältnisziffern sind bei den einzelnen Nahrungsmitteln, England mit 100 angenommen, in Deutschland wie folgt: Zucker 119:100, Butter 105:100, Kartoffeln 88:100, Weizenmehl 140:100, Milch 75:100, Rindfleisch 122:100, Hammelfleisch 137:100, Schweinefleisch 123:100, Speck 123:100, ferner Kohlen 124:100.

Billiger sind daher in Deutschland nur die Kartoffeln um 12% und die Milch um 25%. Alle übrigen Preise übersteigen diejenigen Englands im Durchschnitt um 18%.

Im gleichen Gegensatz zu dieser verteuerten Lebenshaltung stehen die Löhne der Arbeiter im Deutschen Reich. Die durchschnittlichen Wochenlöhne im Baugewerbe, in der Maschinenindustrie und in den Graphischen Gewerben, verglichen mit den Löhnen dieser Gewerbe in England, stellen sich wie 83:100.

Zieht man aber noch dazu die Arbeitszeit in Betracht, welche in Deutschland länger ist und eine Verhältniszahl von 111:100 ergibt, so vermindern sich die Löhne naturgemäß noch weiter. Es ergibt sich endlich ein durchschnittlicher Stundenlohn von 75% der Stundenlöhne in England.

Die Schlussfolgerung aus diesen Untersuchungen ergibt nun folgendes: Die Wohnungsmiete der Arbeiter in Deutschland ist um 23% höher als in England, die Kosten für die Ernährung übersteigen diejenigen in England um 18%, dagegen sind die Wochenlöhne um 17% (Stundenlöhne um 25%) niedriger und die Arbeitszeit um 11% länger.

Der Parteitag in Nürnberg.

Von Herm. Ochs.

Wer von den Kollegen die Verhandlungen des Nürnberger Parteitags, besonders die Budgetdebatten, und die Abstimmung über die Vorstandsresolution in der Parteipresse verfolgt hat, den wird es nicht Wunder nehmen, daß auch unser Gewerkschaftsorgan den Klassenkampfscharakter verläßt und munter in dem seichten Wasser des Revisionismus plätschert. Der Verfasser des Leitartikels behauptet irisch und froh, in Süddeutschland haben sich die Genossen keines Disziplinbuchs schuldig gemacht, denn die Verhältnisse in den süddeutschen Bundesstaaten seien nun einmal grundverschieden von denen in Norddeutschland. Den Beweis hierfür blieb er selbstverständlich den Lesern schuldig. Denn abgesehen von einigen selbstverständlichen Handlungen, wofür die Genossen der Regierung nicht ein Vertrauensvotum auszustellen brauchten, haben die Genossen bei ihrer Bewilligung des Budgets auch die Etats des Militarismus, der Klassenjustiz, sowie der Polizei (die selbst in dem nach Meinung des Verfassers so liberalen Bayern einen streikenden Arbeiter erschöß) bewilligen müssen. Daraus noch eine Entschuldigung für die Budgetbewilliger zu destillieren, beweist nur, daß sich auch eine Versumpfung in unserem Gewerkschaftsorgan bemerkbar macht, die gar nicht energisch genug von unseren Kollegen zurückgewiesen werden kann.

Fast wie ein Hohn mutet es einem an, wenn man unter Rundschau den Artikel von der politischen Arbeiterpartei liest, die, das ist ja ohne weiteres klar, ihr bestes hergibt zur Niederknüpfung der Arbeiter und deren Interessen, die also ganz bedeutend nach rechts rückt. Folglich müssen wir, nach Ansicht des Verfassers, auch nach rechts rücken, damit die Gegensätze zwischen Herrschenden und Beherrschten hübsch verkleistert werden.

Wenn der Verfasser weiter meint, mit Annahme der Resolution Frohme wären die Gegensätze ausgeglichen worden, so irrt er sich gewaltig, denn erst dann wäre der Streit um die Budgets mit unfehlbarer Sicherheit auf jedem Parteitag entbrannt. Die Vorstandsresolution und ihre Begründung waren unbestritten das denkbar Sachliche, erst die ersten Debatteredner haben den Streit heraufbeschworen, der dann 2/3 Tag mit Heftigkeit tobte. Den Süddeutschen war eben jedes Mittel recht, selbst Treppenklatsch wurde kolportiert. Daß die Norddeutschen sich bemühten, die Einigkeit der Partei zu erhalten, wird dadurch bewiesen, daß die feurigsten

und radikalsten der Genossen an den Debatten sich nicht beteiligten. Aber die Süddeutschen wollten nicht.

Freilich, wenn denselben die Anschauungen des Dr. Maurenbrecher in Fleisch und Blut übergegangen sind, der da ausführte: was braucht die große Masse zu wissen, was Werttheorie, was materialistische Geschichtsauffassung ist, wenn das nur die Führer wissen, so ist ihre Haltung nicht zu verwundern. Dieser Mann ist Lehrer an der Parteischule zu Nürnberg. Mit dieser Heiligsprechung der Führer geht auch Hand in Hand ein Unfehlbarkeitsgefühl und dieses vor allem war es, warum die Gewerkschaftsbeamten zu Gegnern der Vorstandsresolution wurden.

Mit diesen Zeilen wollte ich mich nur gegen den Vorwurf wenden, als wäre dieser Leitartikel die Meinung der Gesamtkollegenschaft. Wollte der Verfasser aber seine Privatmeinung geltend machen, so hatte er die Pflicht, den Artikel mit seinem Namen zu unterschreiben. Diese Artikel gelten sonst als offiziell und werden als Preß- oder Arbeiterstimmen registriert, trotzdem hinter ihnen, wie in diesem Fall, nur ein ganz minimaler Teil der Kollegen steht. Ein Gewerkschaftsblatt, das unter seinen Lesern einen bedeutenden Prozentsatz bürgerlicher Zeitungsleser hat, kann meines Erachtens gar nicht radikal genug sein, und darf solche Artikel unter keinen Umständen bringen.

Anmerkung. Was für Artikel ein Gewerkschaftsblatt zu bringen hat oder nicht, muß der Kollege Ochs schon der Redaktion zur Entscheidung überlassen, die den Inhalt der Presse an der zuständigen Stelle zu verantworten hat. Wir haben uns selbstverständlich ganz und gar nicht der Hoffnung hingeeben, daß der zum Frieden in den eigenen Reihen der Klassengenossen mahnende, die unüberdrückbaren Gegensätze zwischen der Arbeiter- und der Kapitalistenklasse aber in keiner Weise verleugnende Leitartikel in No. 38 die Meinung aller Kollegen widerspiegelt. Aber der Kollege Ochs irrt, wenn er glaubt, daß nur eine kleine Minderheit diese Mahnung zur Duldsamkeit unterschreibe, während die Mehrheit der Kollegen ebenso intolerant sei wie er, daß sie, wie er, einen Ausgleich der Meinungsverschiedenheiten über taktische Fragen in den politisch organisierten Arbeitermassen, die grundsätzlich auf dem gemeinsamen Boden des Programms stehen, nicht wünsche. Ganz im Gegenteil werden weite Kreise der Kollegenschaft nicht damit einverstanden sein, daß die Redaktion den vorstehenden Artikel des Kollegen Ochs zum Abdruck bringt. Wenn sie es dennoch tut, so deshalb, um jede Meinung zu ihrem Recht gelangen zu lassen, wobei sie sich bei eventuellen neuen Angriffen mit dem Reutersachen Wort zu trösten wissen wird:

Wenn einer kommt un tau mi seggt:
-Ik mak dat allen Menschen recht!
Denn segg ik: -Leiwe Fründ, mit Gunst,
O lhrn S' mi doch des' swere Kunst!

Zur Budgetbewilligung selbst äußern wir uns heute ebensowenig wie es in dem erwähnten Leitartikel geschah, da die Erörterung über die Frage, ob die Budgetbewilligung richtig war oder nicht, nicht Aufgabe eines Gewerkschaftsblattes ist. Aber den guten Glauben, richtig gehandelt und das Programm nicht verletzt zu haben, soll man den Süddeutschen nicht bestreiten. Das wurde hervorgehoben, um nach Kräften einer Spaltung der politischen Vertretung der modernen Arbeiterbewegung, die nicht im Interesse der Gewerkschaften läge, entgegenzuwirken. Das Gemeinsame, das Eingende wurde betont und vor der unerfreulichen Unduldsamkeit und Ketzerei wurde gewarnt, die nur der Zersplitterung Vorschub leistet zum Gaudium der Gegner. Wenn der Kollege Ochs etwas anderes aus dem Artikel herausgelesen hat und wenn er sich einen Strohhalm zurechtbaut, auf den er tüchtig einhauen kann, so wollen wir ihn daran nicht hindern. Sein Angriff auf die von den Mitgliedern gewählten Gewerkschaftsführer, die in Nürnberg ihre Mandate als gewählte Delegierte von Parteiorganisationen ausübten, wie sie es vor ihrem Pflichtgefühl, ihrem Gewissen und ihren Mandatgebern verantworten konnten, entbehrt aber jeder Unterlage und verdient entschiedene Zurückweisung. Die Redaktion.

Vermischtes.

Streik und Aussperrung. Am Schluß einer Betrachtung über die Frage: „Was sind Produktions- oder Arbeitsmittel?“ macht der Züricher Pfarrer H. Schlatter über das Wesen und die Wirkungen von Streiks und Aussperrungen folgende beachtenswerte Ausführungen: „Gesetzt den Fall, daß die Arbeitskräfte sich weigern, in die Dienste des Kapitals zu treten, zum Beispiel im Streik, so schädigen sie freilich den Besitz des Kapitalisten, aber nicht ihn selbst, denn er hat immer noch seine eigenen Kräfte zur Verfügung und kann, soweit diese reichen, selbst mit seinen Arbeitsmitteln schaffen und -das Nötigste- erwerben. Weigert aber das Kapital sich, den Arbeiter in Dienst zu nehmen, so ist dieser absolut verloren, nicht nur im Erwerb reduziert, sondern völlig in die Luft gestellt! Daher ist Aussperrung nicht einfach dem Streik als gleichwertig gegenüberzustellen, sondern in ihrer Wirkung für den Betroffenen viel schlimmer!“

Entwicklung der Warenpreise seit 1821. Eine interessante Zusammenstellung über die Entwicklung der Durchschnittspreise einer Anzahl wichtiger Marktwaren seit dem Jahre 1821 veröffentlicht das Statistische Amt der Stadt München. Die ungeheure Preissteigerung fast aller Massengebrauchsartikel, die in dem Sinken des Geldwertes bei weitem kein ausreichendes Äquivalent findet, wird daraus ersichtlich. Wir teilen im nachstehenden auszugsweise die Bewegung für die wichtigsten Artikel in Pfennigen mit.

Jahrfünft bzw. Jahr	Rindfl. kg	Kalbl. kg	Schweinefleisch kg	Hühner St.	Gänse St.	Tauben St.	Butter kg	Eier 12 St.
1821-25	42	39	51	51	179	24	95	24
1831-35	46	46	59	49	139	19	105	22
1841-45	51	56	67	56	201	20	113	26
1851-55	57	60	82	67	237	25	131	33
1861-65	72	71	94	84	267	31	151	42
1871-75	107	118	134	114	384	41	201	64
1881-85	117	95	141	128	430	50	205	63
1891-95	123	116	135	125	419	59	206	70
1901-05	134	132	154	122	372	52	240	72
1906	150	158	178	127	417	60	248	80
1907	158	156	158	132	410	60	248	80

Jahrfünft bzw. Jahr	Kartoffel hl	Milch l	Weizen dz	Roggen dz	Gerste dz	Weizenmehl kg	Fichtenholz Ster	Steinkohlen dz
1821-25	270	14	1294	810	720	18	259	—
1831-35	262	14	1482	1002	1004	21	248	—
1841-45	360	11	1766	1197	1217	22	404	—
1851-55	404	11	2430	1946	1675	35	473	458
1861-65	393	13	1959	1384	1434	30	636	325
1871-75	459	18	2564	1912	1798	51	814	215
1881-85	430	19	1970	1692	1680	42	760	230
1891-95	462	19	1876	1585	1631	34	768	240
1901-05	443	20	1837	1468	1593	—	906	270
1906	383	20	1920	1738	1700	—	957	270
1907	477	20	2172	1919	1885	—	979	280

Zieht man die Gesamtheit der in Frage kommenden Waren in Betracht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Geld- und Naturallöhne der Landarbeiter nicht annähernd in dem gleichen Verhältnis gestiegen sind. Demnach hätte von einer Agrarkrisis niemals die Rede sein können, wenn nicht eben die Bodenpreise unter Vorwegnahme einer erhofften zukünftigen Preissteigerung der landwirtschaftlichen Artikel, zum Teil auch infolge der hohen sozialen Wertung des Grundbesitzes dauernd in die Höhe gegangen wären, so daß der Landwirt ein immer höheres Anlagekapital resp. Hypothekenkonto zu verzinzen hat. So ist auch die letzte unter dem neuen Zolllarif bewirkte Preiserhöhung der Agrarprodukte in einer allgemeinen Steigerung der Grundstückspreise in Deutschland zum Ausdruck gekommen.

Chiffre-Inserate

finden auch unter der Rubrik Stellengesuche im Arbeitsmarkt keine Aufnahme mehr. Die Expedition.

Stellenangebote

Schwarz- u. Farbenätzer, erster Strichätzer,

1* Positiv-Retuscheur

für Maschinen und Autos gesucht. Reflektiert wird nur auf tüchtige Kräfte bei dauernder Stellung und gutem Lohn. Knackstedt & Näher, Hamburg 20.

3,30]

Positiv-Retuscheure,

speziell für Maschinen-Retusche so fort gesucht. Nur tüchtige Kräfte wollen sich melden. [2,10

Meisenbach Riffarth & Co., Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 8.

Aufzeichner,

der eventl. auch etwas Holz und Messing stechen kann, sowie einige

Holzstecher

werden gesucht durch den Arbeitsnachweis des Zentral-Vereins der Formstecher und deren Hilfsarbeiter Deutschlands. C. Schubart, Berlin N. 20, Badstraße 26. [1,65]

Verschiedenes

Prosp. gratis, Arbeitsmethode f. Photochrom u. Rezept f. 10,- Mk. Off. R. Barth, München, Liebigstr. 39.

Verbandsnachrichten

Herr Oberlithogr. Peukert, geborener Wiener, welcher 1906 in Köln war und von dort nach Petersburg ging, wird höflichst gebeten, seine Adresse oder jetzigen Aufenthalt an unten bezeichnete Adresse gelangen zu lassen; oder kann einer der werten Kollegen Auskunft über denselb. geben. Math. Kluth, Düsseldorf, Hildebrandstr. 20 pl. [1,65]

Unserem verehrten langjährigen Vorsitzenden, Herrn

Gustav Brandt

zu seinem 25 jährigen Jubiläum die herzlichsten Glückwünsche. Mitgliedsch. Herford-Salzuffen.

Achtung Cassel!

Auskunfterteilt: Friedr. Niemeyer, Vors., Giesbergstrasse 49 pl. [1,00] Unterstützungen zahlt aus: Wilhelm Fuhrmann, Schlachthofstr. 59,1.